EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0216(COD)

18.6.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 18 - 27

Entwurf eines Berichts
Carlos Coelho
(PE405.718v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0619 – C6-0359/2007 – 2007/0216(COD))

Änderungsantrag 18
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Bezugsvermerk 1 a (neu)

Entschließungsantrag	*Geänderter Text*
	– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 26. März 2008,

Or. de

Begründung

Es ist hier besonders wichtig, auf die Stellungnahme hinzuweisen, da die Kommission vorliegend ihrer Verpflichtung zur Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr nicht nachgekommen ist.

Änderungsantrag 19
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Es gibt bedauerlicherweise immer noch keine umfassende und groß angelegte Studie zur Verwendung von Fingerabdrücken bei Kindern. Die hierzu existierenden Pilotprojekte bieten keine ausreichenden Informationen, um eine derart grundlegende und weit reichende Entscheidung zu treffen. Eine Altersgrenze muss daher verantwortungsvoll ausgewählt werden und sich auf bereits gesammelte Erfahrungswerte stützen (wie z.B. das US-Besucherprogramm oder Eurodac).

Or. de

Änderungsantrag 20
Urszula Gacek

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	(1) ***Artikel 1*** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.	„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.
Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.“	Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.
	Die für Minderjährige ausgestellten Pässe weisen ein besonderes Feld auf, welches den Namen der Person(en) enthält, die die elterliche Verantwortung für das Kind hat (haben).
	Die für Minderjährige ausgestellten Pässe sind höchstens fünf Jahre gültig. Für sie werden höchstens 50% der üblichen Gebühr für die Ausstellung eines Erwachsenenpasses erhoben.“

Or. en

Begründung

Die Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der zufolge jeder Person ein Pass ausgestellt werden sollte („one passport-one person concept"), ist bei der Bekämpfung des Kinderhandels ein weiterer Vorteil. Die Existenz eines persönlichen Reisedokuments ist ebenso wie die Schaffung eines besonderen Feldes im Pass, das den Namen der Person enthält, die die elterliche Verantwortung für das Kind hat, wodurch eine verlässliche Verbindung zwischen dem Kind und dieser Person hergestellt wird, ein zusätzlicher Schutz vor Entführungen.

A limited term of validity for a minor's passport is required because the growth rate of children which means that a passport photo issued may be unrecognisable before the standard expiration date of a passport. Due to this limited term of validity, the standard passport issuing fee should also be reduced so that the fee reflexes the difference in the period of validity.

Änderungsantrag 21
Martine Roure

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	(1) ***Artikel 1*** Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.	„1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe und Reisedokumente müssen die im Anhang aufgeführten Mindestsicherheitsnormen erfüllen.
Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.“	Sie werden in Form von Einzeldokumenten ausgestellt.
	Die für Minderjährige ausgestellten Pässe weisen ein besonderes Feld auf, in dem der Name des (der) Träger(s) der elterlichen Verantwortung für das Kind steht.
	Diese Passe bieten die Möglichkeit, weitere besondere Felder hinzuzufügen, in denen der Name einer Person steht, die vom Träger der elterlichen Verantwortung berechtigt wurde, mit dem Kind eine bestimmte Reise zu unternehmen.“

Or. fr

Änderungsantrag 22
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nach Absatz 2*** wird ***folgender*** Absatz 2a eingefügt:	(2) ***In Artikel 1*** wird Absatz 2a eingefügt:
„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:	„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:
(a) Kinder unter ***sechs*** Jahren;	(a) Kinder unter ***14*** Jahren; ***das Alter, ab dem Kinder Fingerabdrücke abgeben müssen, gilt als vorläufig und wird gemäß Artikel 5a nach drei Jahren überprüft;***
(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“	(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“

Or. de

Änderungsantrag 23
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nach Absatz 2*** wird ***folgender*** Absatz 2a eingefügt:	(2) ***In Artikel 1*** wird Absatz 2a eingefügt:
„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:	„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:
(a) Kinder unter ***sechs*** Jahren;	(a) Kinder unter ***12*** Jahren; ***das Alter, ab dem Kinder Fingerabdrücke abgeben müssen, gilt als vorläufig und wird gemäß Artikel 5a nach drei Jahren überprüft;***
(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“	(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“

Or. en

Begründung

The present Regulation allows the taking of fingerprints of children from the moment they are born. The Opinion of the European Data Protection Supervisor advises that the provisional

age limit for fingerprinting should be 14 or slightly lower, hence 12 seems reasonable in line with the report adopted on the Common Consular Instructions and biometric visas. This decision may be reviewed within 3 years based on substantive evidence as to the technical feasibility and policy considerations relating to proportionality.

Claims that fingerprinting young children would enhance the fight against child trafficking are not supported by any international organisation specialising in this area.

Änderungsantrag 24
Tatjana Ždanoka

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Nach Absatz 2*** wird ***folgender*** Absatz 2a eingefügt:	(2) ***In Artikel 1*** wird Absatz 2a eingefügt:
„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:	„2a. Folgende Personengruppen sind von der Pflicht zur Abnahme von Fingerabdrücken befreit:
(a) Kinder unter ***sechs*** Jahren;	(a) Kinder unter ***12*** Jahren;
(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“	(b) Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.“

Or. en

Änderungsantrag 25
Frieda Brepoels

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 1 wird Absatz 2b eingefügt:
	"2b. Pässe und Reisedokumente für Minderjährige sind höchstens 5 Jahre gültig."

Or. nl

Begründung

Die biometrischen Daten von Minderjährigen ändern sich insbesondere im frühen Kindesalter. Daher ist es erforderlich, die Gültigkeitsdauer von Pässen und Reisedokumenten für Kinder im Wachstumsalter zu begrenzen, um eine größtmögliche Zuverlässigkeit dieser Dokumente zu erzielen.

Änderungsantrag 26
Martine Roure

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Folgender Artikel 1b wird eingefügt:
	„Artikel 1b
	1. Die biometrischen Daten werden nur auf dem Speichermedium erfasst und nicht zentral in einer Datenbank gespeichert.
	2. Die biometrischen Daten werden später an keine anderen Behörden als die zuständigen Behörden und auch nicht an Drittstaaten weitergeleitet."

Or. fr

Begründung

Biometrische Daten sind sehr sensibel zu handhaben. Um den Datenschutz zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu diesen Daten begrenzt ist. Daher dürfen sie nicht zentral gespeichert werden.

Änderungsantrag 27
Sarah Ludford

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 k (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2k) Folgender Artikel 5a wird eingefügt:
	„Artikel 5a
	Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Der Bericht umfasst:
	(i) eine von einer unabhängigen Behörde durchgeführte umfassende und gründliche Untersuchung, in der die Zuverlässigkeit und technische Durchführbarkeit der Nutzung der Fingerabdrücke von Kindern unter 12 Jahren zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken geprüft wird;
	(ii) eine Analyse des Bedarfs an gemeinsamen Regeln für die Art der Herstellung von Dokumenten (so genannten „breeder documents“ (Legitimationspapieren)), die für die Erlangung eines Passes oder eines Reisedokuments vorgelegt werden müssen, und der Frage, welche dieser Dokumente für einen Pass oder ein Reisedokument erforderlich sind;
	(iii) eine Untersuchung, in der die Falschrückweisungsraten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten auftreten, miteinander verglichen werden, und - auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung - eine Analyse des Bedarfs an gemeinsamen Regeln für den Abgleich.
	Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser

Verordnung beigefügt.“

Or. en

Begründung

This revision clause allows the Commission, after 3 years and taking into account the results of the requested studies, to propose additional measures regarding:

- the adaptation of the age limit to the results obtained by the study (which has also been asked for in the Committee’s report on the amendment of the Common Consular Instruction regarding biometric data);

- the way in which "breeder documents" (eg birth certificate, driving licence) should be produced in the Member States. There is a currently a great diversity in the Member States. Taking into account that normally they have less security features than the passport itself, they are more likely to be vulnerable to forgery and counterfeiting.

- the definition of a European matching process, with a common false rejection rate to be applied at the border and also a common procedure to deal with persons who have apparently been falsely rejected, allowing equal treatment of EU citizens regardless of which external border they cross.

As the EDPS stresses, while enhancement of passport security measures is important, the passport is only one link in a security chain starting with the breeder documents, to the enrolment of biometric data and lastly the matching at the border. This chain is only as secure as its weakest link.